



Vertragliche Vereinbarung zur Förderung der Musikschule

Vorrede

In der Überzeugung, dass die kulturelle Bildung zu den wesentlichen Säulen der kommunalen Grundversorgung gehört, wird die Musikschule Havixbeck als bedeutende und unverzichtbare Institution der außerschulischen Bildung vom gemeinnützigen Verein Jugendorchester Havixbeck e.V. getragen und von der Gemeinde Havixbeck institutionell gefördert.

Der Betrieb einer qualifizierten Musikschule ist nicht nur eine bildungs- und kulturpolitische Aufgabe, sondern ebenso eine sozialpolitische Säule in der Gemeinde. Sie leistet nicht nur eine erhebliche musikalische Bildungsarbeit, sie ist auch ein Ort des sozialen Lernens, ein Ort der Integration, ein Ort der Teilhabe. Die Musikschule steht allen Menschen unabhängig von Herkunft, Wohnort und Alter zur Verfügung. Sie gibt vielen Menschen die Möglichkeit, sich kulturell aktiv zu verwirklichen und trägt damit zur Selbstfindung und zur Erschließung von Lebensinhalten bei.

Aus dem gemeinsamen Wunsch der Gemeinde und des Trägervereins, diese wertvolle Arbeit langfristig zu sichern, wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Diese vertragliche Vereinbarung wird zwischen dem Verein Jugendorchester Havixbeck e.V. als Träger der Musikschule, vertreten durch den Vorsitzenden, und der Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister, geschlossen.

§ 2

- (1) Träger der Musikschule Havixbeck ist der Verein Jugendorchester Havixbeck e.V.
- (2) Die Struktur und die Unterrichtsinhalte der Musikschule sind in erster Linie auf eine hohe Qualität des Musikunterrichts ausgerichtet. Das ist erforderlich, um die Bedeutung der Musikschule und den überregionalen Bekanntheitsgrad ihrer Orchester langfristig zu gewährleisten und die Zukunftsfähigkeit nachhaltig zu sichern.
- (3) Es ist ein Anliegen der Musikschule, die Struktur und die Inhalte kontinuierlich an aktuelle pädagogische, soziale und kulturelle Gegebenheiten anzupassen und gegebenenfalls das Angebot zu erweitern.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Havixbeck sichert dem Jugendorchester Havixbeck e.V. eine kontinuierliche und materielle institutionelle Förderung zum Betrieb der Musikschule zu. Diese Förderung erfolgt durch die



Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten sowie durch eine regelmäßige finanzielle Zuwendung.

- (2) In Einzelfällen kann zu dieser institutionellen Förderung auf Antrag eine Projektförderung hinzutreten.

§ 4

- (1) Die finanzielle Förderung errechnet sich auf Basis der Zahlen von 2019 wie folgt:
 - a) Anteilige Förderung der Personalkosten der Musikschule Havixbeck: im Jahr 2019 sind Personalkosten i.H.v. ca. 135.000 € zum Betrieb der Musikschule angefallen. Der weitaus größere Anteil der Kosten für Honorarkräfte ist hierin nicht enthalten bzw. nicht berücksichtigt. Ab dem Jahr 2020 fördert die Gemeinde Havixbeck die Personalkosten mit 80.500 EUR. Dies entspricht 59,6% der Personalkosten im Jahr 2019. Die restlichen 40,4% der Personalkosten trägt der Jugendorchester Havixbeck e.V. als Träger der Musikschule selbst. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird über einen jährlichen Nachweis gegenüber der Gemeinde Havixbeck dokumentiert.
 - b) Anteilige Förderung der Investitionskosten (Instrumente, Licht- und Tontechnik, Büroausstattung etc.) mit jährlich 15.000 €.
 - c) Bei einer drastischen Veränderung der Schülerzahlen in der Musikschule ist die finanzielle Förderung zu überprüfen.
 - d) Unabhängig von den oben genannten Zuschüssen erhält der Jugendorchester Havixbeck e.V. den allgemeinen Vereinszuschuss zur Jugendarbeit der Gemeinde Havixbeck nach Mitteilung der Mitgliederzahlen.
- (2) Die finanzielle Förderung wird im ersten Quartal des Jahres ausbezahlt. Sie wird ab dem zweiten Jahr jährlich in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres angepasst.

§ 5

- (1) Die Gemeinde Havixbeck stellt dem Jugendorchester Havixbeck e.V., gemäß Mietvertrag vom 05.03.1984 und der Zusatzvereinbarung vom 02.07.2009, das Gebäude in Havixbeck, Bellegardeplatz 2, kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Havixbeck trägt die Kosten für die Gebäudeunterhaltung und gegebenenfalls die Kosten für Grundsteuern.
- (3) Die Musikschule ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde Havixbeck angeschlossen. Die für die Beheizung des Gebäudes erforderliche Wärme wird der Musikschule kostenlos über das Fernwärmenetz zur Verfügung gestellt.
- (4) Alle weiteren Verbrauchskosten sowie alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes anfallenden Kosten trägt der Jugendorchester Havixbeck e.V. als Träger der Musikschule Havixbeck.



- (5) Bei Bedarf stellt die Gemeinde Havixbeck der Musikschule, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, geeignete Räumlichkeiten in anderen Gebäuden kostenfrei zur Verfügung, zum Beispiel in Schulen zu unterrichtsfreien Tageszeiten oder an unterrichtsfreien Tagen.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Gemeinde Havixbeck am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle sämtlicher bisheriger die Förderung betreffende Vereinbarungen zwischen den beiden Vereinbarungspartnern.
- (3) Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von beiden Vereinbarungs-partnern mit einer Frist von drei Kalenderjahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Diese Kündigung darf erstmals frühestens zum 31.12.2025 erfolgen.
- (4) Ein Sonderkündigungsrecht beider Vereinbarungspartner besteht
- a) im Fall der Aufgabe der Musikschararbeit durch den Trägerverein,
 - b) im Fall der Auflösung des Trägervereins.

§ 7

- (1) Veränderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Beide Vereinbarungspartner erhalten je ein Exemplar.

Havixbeck, den